Textfestsetzungen

1. In den Baugebieten WR II o sind nur Bauten mit Satteldach max. 30° zulässig.
2. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 und § 23 Abs.5 Baunutzungsverordnung wird ausgeschlossen, ausgenommen sind Garagen und Umformerstationen.
3. Soweit nichts anderes festgesetzt ist gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 als Maß der baulichen Nutzung, entsprechend der im Bebauungsplan jeweils festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.
4. Die nach dem Fluchtliniengesetzt vom 02.07.1875 und 28.03.1918 am 26.09.1911 förmlich festgestellte Fluchtlinie wird im Bereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

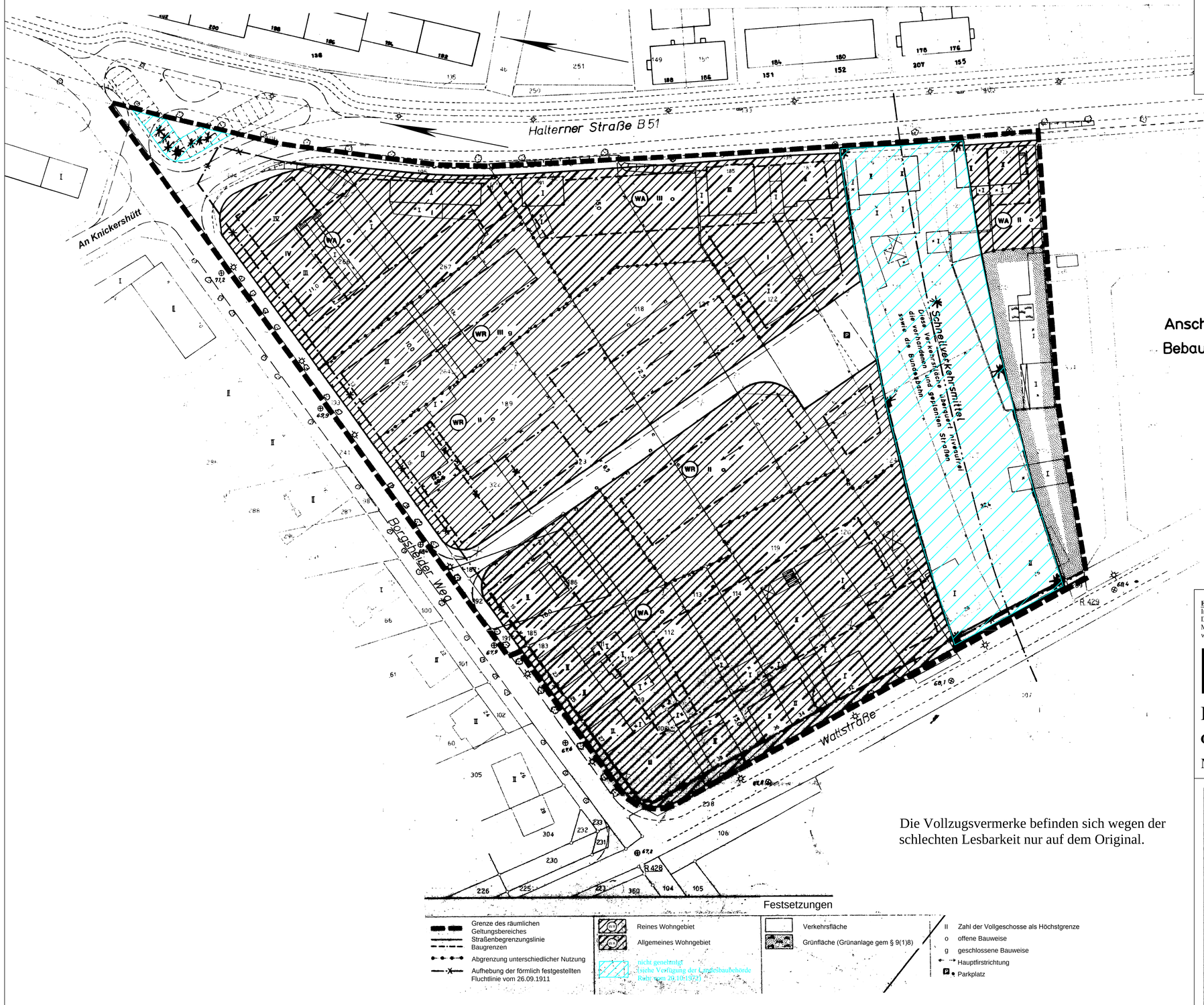

Anschluß
Bebauungsplan Nr. 24

Die Vollzugsvermerke befinden sich wegen der schlechten Lesbarkeit nur auf dem Original.

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenzen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Aufhebung der förmlich festgestellten Fluchtlinie vom 26.09.1911
- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- nicht genehmigt (siehe Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 20.10.1972)
- Verkehrsfläche
- Grünfläche (Grünanlage gem § 9(1)8)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Hauptfirstrichtung
- P Parkplatz

Endstand vom 15.12.1972

In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 60 a

Gemarkung Marl Flur 180

Maßstab 1 : 500

Übersicht 1 : 15.000

